



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/707

A14

16. 01. 2023

Aktenzeichen
4420 - III. 1
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Vollmert
Telefon: 0211 8792-297

7. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.01.2022

TOP „Verdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer aus der Untersuchungshaft entlassen“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18.01.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Verdächtige wegen überlanger Verfahrensdauer
aus der Untersuchungshaft entlassen“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt auf das Anmelde-schreiben vom 20.12.2022 eine Unterrichtung über im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen erfolgte Entlassungen aus der Untersuchungshaft im Rahmen der beson-deren Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO.

I.

Die Generalstaatsanwältin und ein Generalstaatsanwalt des Landes haben insoweit über insgesamt fünf Verfahren berichtet, in denen der Vollzug der Untersuchungshaft gegen insgesamt sechs Personen nicht aufrechterhalten werden durfte.

Fall 1

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21.01.2022

Die zwei Tatverdächtigen befanden sich wegen des Verdachts der gemeinschaftli-chen gewerbsmäßigen Bandenhehlerei, der gemeinschaftlichen bandenmäßigen Umsatzsteuerhinterziehung, des gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Bandenbe-trugs und der Steuerhinterziehung seit dem 23.06.2021 in Untersuchungshaft.

Soweit das Oberlandesgericht den für die Aufrechterhaltung der Haftbefehle erforder-lichen dringenden Tatverdacht für bestimmte Fälle der Einkommens- und Umsatz-steuerhinterziehung bejaht hat, erkannte es einen Verstoß gegen das besondere Be-schleunigungsgebot in Haftsachen in der u. a. aufgrund von IT-Problemen verzöger-ten Auswertung umfangreicher Beweismitteldatenträger durch das Finanzamt für Steuerstrafsachen.

Fall 2

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16.05.2022

Der Tatverdächtige befand sich u. a. wegen des Verdachts des sexuellen Miss-brauchs von Kindern seit dem 11.11.2021 in Untersuchungshaft. Auf die Anklage vom 21.01.2022 eröffnete das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Neuss das Hauptverfahren mit Beschluss vom 03.03.2022.

Die für den 03.05.2022 anberaumte Hauptverhandlung konnte nicht durchgeführt werden, weil der Angeklagte mangels versehentlich unterbliebener gerichtlicher An-ordnung zum Termin nicht vorgeführt wurde. Die unmittelbar nach Feststellung die-ses Umstands fernmündlich angeordnete Vorführung konnte der Fahrdienst der Jus-tizvollzugsanstalt aus Kapazitätsgründen nicht mehr am selben Tage umsetzen. Da-her wurde ein neuer Hauptverhandlungstermin auf den 07.06.2022 anberaumt.

Das Oberlandesgericht hat eine Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen festgestellt. Nach Auffassung des Senats hätten die polizeilichen Er-

mittlungen etwa einen Monat früher zum Abschluss gebracht werden können. Als weitere nicht mehr auszugleichende Verfahrensverzögerung hat der Senat organisatorische Versäumnisse des Gerichts, insbesondere die unterbliebene Vorführung des Angeklagten, benannt.

Zu dem inzwischen rechtskräftig erfolgten Abschluss des Verfahrens hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf dem Ministerium der Justiz u. a. berichtet, dass das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Neuss den Angeklagten, der nicht vorbestraft und vollumfänglich geständig gewesen sei, am 04.10.2022 antragsgemäß zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt habe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Fall 3

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.08.2022

Gegen den Tatverdächtigen, der sich seit dem 02.02.2022 in Untersuchungshaft befand, wurde unter dem 04.04.2022 Anklage u. a. wegen des Verdachts des bewaffneten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zum Landgericht Bielefeld erhoben.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens am 20.06.2022 bestimmte der Vorsitzende der Strafkammer am 21.06.2022 Termin zur Hauptverhandlung auf den 02.08.2022 mit Fortsetzungsterminen am 10., 25. und 31.08.2022. Aufgrund einer Besetzungsänderung des Spruchkörpers und Ausscheidens des Vorsitzenden aus der Strafkammer hob der Berichterstatter den auf den 02.08.2022 angesetzten Termin auf, so dass die Hauptverhandlung voraussichtlich am 10.08.2022 beginnen sollte.

Das Oberlandesgericht hat eine richtungsorganisationsbedingte Verfahrensverzögerung beanstandet. Insbesondere stelle das Ausscheiden des Vorsitzenden aus der Strafkammer keinen „wichtigen Grund“ für die Fortdauer der Untersuchungshaft dar.

Zu dem inzwischen erstinstanzlich erfolgten Abschluss des Verfahrens hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Bielefeld - einem Bericht der Generalstaatsanwältin in Hamm zufolge - im Wesentlichen mitgeteilt, dass der Angeklagte durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 28.10.2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden sei. Das Urteil sei noch nicht rechtskräftig.

Fall 4

Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.08.2022

Gegen den Tatverdächtigen, der sich seit dem 04.02.2022 in Untersuchungshaft befand, und weitere Personen erfolgte unter dem 05.05.2022 Anklage wegen sieben Fällen des Bandendiebstahls zum Landgericht Bielefeld.

Mit Eröffnung des Hauptverfahrens am 24.06.2022 bestimmte der Vorsitzende der Strafkammer Termin zur Hauptverhandlung auf den 04.08.2022 mit Fortsetzungsterminen bis zum 21.09.2022. Aufgrund einer Besetzungsänderung des Spruchkörpers und Ausscheidens des Vorsitzenden aus der Strafkammer sowie mit Blick auf den Erholungsurlaub des neuen Vorsitzenden und der Verhinderung der übrigen Berufsrichter der Strafkammer und ihrer Vertreter wurde der Hauptverhandlungstermin vom 04.08.2022 aufgehoben.

Das Oberlandesgericht hat auch hier eine richtsorganisationsbedingte Verzögerung beanstandet und insbesondere das Ausscheiden des Vorsitzenden aus der Strafkammer und die - teilweise urlaubsbedingte - Verhinderung der übrigen Berufsrichter und ihrer Vertreter als keinen „wichtigen Grund“ für die Fortdauer der Untersuchungshaft angesehen.

Zu dem Fortgang des Verfahrens hat die Generalstaatsanwältin in Hamm zuletzt unter dem 30.12.2022 mitgeteilt, dass der Angeklagte die seit dem 18.08.2022 stattfindenden Hauptverhandlungstermine - den Berichten der Leitenden Oberstaatsanwältin in Bielefeld zufolge - regelmäßig wahrnehme.

Fall 5

Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29.12.2022

Der Tatverdächtige befand sich seit dem 25.06.2022 in Untersuchungshaft. Auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 01.12.2022 wegen des Verdachts des schweren Bandendiebstahls u. a. wurde mit Beschluss des Amtsgerichts - Schöffengericht - Dinslaken vom 10.01.2023 das Hauptverfahren eröffnet.

Das Oberlandesgericht hat eine Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen festgestellt. Nach Auffassung des Senats hätte eine Anklage bereits Ende September 2022 nach Eingang eines DNA-Gutachtens erfolgen können. Die Verzögerung beruhe insbesondere auf der Durchführung von weiteren - nicht den Tatvorwurf des Haftbefehls betreffenden - molekulargenetischen Untersuchungen und sei durch die umgehende Zustellung der Anklage durch das Gericht nicht mehr zu kompensieren gewesen.

II.

Zur rechtlichen Einordnung der vorstehend unter Ziffer I. dargestellten Haftentlassungen wird auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen verwiesen, die sich wie folgt skizzieren lässt (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020 – 2 BvR 1853/20 – Rdn. 27 f. m. w. N.):

„Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen (...). An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft schon andauert ... Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils wird dabei auch unter Berücksichtigung der genannten Aspekte nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein ...

Zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und zur Sicherstellung der Strafvollstreckung kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch Verfahrensverzögerungen verursacht ist, die ihre Ursache nicht in dem konkreten Strafverfahren haben. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen (...). Von dem Beschuldigten nicht zu vertretende, sachlich nicht gerechtfertigte und vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen stehen indes regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (...). Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (...).“